

bringen, wonach es „zum Wesen der ordentlichen Königsboten“ gehört, „daß sie an dem Ort ihrer Tätigkeit nicht angesessen sind“⁵³⁾.

Nach Krause⁵⁴⁾ machte Karl der Große mit den Erzbischöfen „eine scheinbare Ausnahme“, weil sie „bei dem Gegensatz, welcher zwischen der bischöflichen und weltlichen Macht immer fortbestand, bei dem Interesse, welches die Geistlichkeit an einem geordneten Rechtszustand haben mußte, ... schon durch den Trieb der Selbsterhaltung zu Freunden einer starken Centralgewalt und zu Gegnern der Stammesverfassung“ wurden. Wenn man annimmt, daß die Königsboten in ihrem *missaticum* nicht angesessen sein durften, weil sie „als Vertreter der Centralgewalt ein Gegengewicht bilden sollten gegenüber den territorialen Gewalten“⁵⁵⁾, dann ist es inkonsequent, ausgerechnet die Erzbischöfe davon ausnehmen zu wollen: Von den als *missi* vorzugsweise verwendeten Personengruppen konnten doch höchstens die Erzbischöfe durch die Verbindung ihres großen kirchlichen Amtsbereichs mit den *missatischen* Befugnissen der Zentralgewalt gefährlich werden. Die Sprengel der Bischöfe und Grafen bestanden in Gallien in der Regel nur aus einem Gau und fielen im Rahmen der etwa zehn Gaue umfassenden *missatica* nicht ins Gewicht. Die Äbte schließlich hatten überhaupt keinen eigenen Amtssprengel; es spielte daher kaum eine Rolle, ob ihre Abtei innerhalb ihres *missaticum* lag oder nicht.

Die herrschende Lehre stützt sich⁵⁶⁾ auf c. 25 des *Capitulare missorum* von 819 (Bor. Nr. 141): *Ut in illius comitis ministerio idem missi nostri placitum non teneant, qui in aliquod missaticum directus est, donec ipse fuerit reversus*. Von einem Grundsatz, daß der Graf in seinem eigenen *ministerium* nicht *missus* sein dürfe, ist keine Rede. Hätte ein solcher Grundsatz bestanden, dann wäre die Abhaltung *missatischer placita* im *ministerium* der als *missi* verwendeten Grafen während ihrer Amtszeit als *missi* überhaupt nicht möglich gewesen: Da die *missatischen* Rundreisen zu bestimmten Zeiten stattfanden⁵⁷⁾, waren diese Grafen auch immer gerade dann als *missi* unterwegs, wenn Königsboten in ihr *ministerium* kamen. Außerdem bedeutet *missaticum* bekanntlich nicht nur *missatischer* Sprengel, sondern auch *missatischer* Auftrag, *missatische* Rundreise oder ganz allgemein Gesandtschaft⁵⁸⁾, die Vorschrift des c. 25 des *Capitulare missorum* von 819 könnte also auch einen als *missus ad hoc* oder einen als *legatus* verwendeten Grafen im Auge haben. Wenn dieses Kapitel als einziger Beleg für eine Ansicht dienen muß, darf es nicht zu eng ausgelegt werden.

⁵³⁾ Krause, a. a. O., S. 197. — Ebenso Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3² (1883) 461 ff.; Chénon, Histoire générale du droit français public et privé 1 (1926) 201; Brunner-v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2² (1928) 261; Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1932⁷) S. 145; Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte (1949) S. 61 f.; Halphen, Charlemagne et l'empire carolingien (1949) S. 153; Fichtenau, Das karolingische Imperium (1949) S. 117; Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte (1950) S. 61; v. Schwerin-Thieme, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1950⁴) S. 79; Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (1954) 147.

⁵⁴⁾ A. a. O., S. 221; vgl. auch S. 234 f.

⁵⁵⁾ Krause, a. a. O., S. 220.

⁵⁶⁾ Krause, a. a. O., S. 220 Anm. 3.

⁵⁷⁾ Vgl. *Capitulare de iustitiis faciendis* von 811 (Bor. Nr. 80) c. 8.

⁵⁸⁾ Vgl. Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*.